

„§ 15

Wer eine Berufstätigkeit im Sinne des § 1 ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem Tätigkeitsverbot des zuständigen staatlichen Organs ausübt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

b) § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Wer vorsätzlich Tatsachen, die ihm in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Den Angehörigen eines mittleren medizinischen Berufes oder eines medizinischen Hilfsberufes stehen deren Mitarbeiter gleich.“

13.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 12 Abs. 2 des Edelmetallgesetzes vom 12. 7. 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338).

14.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 22 Abs. 2 Ziff. 2 des Brandschutzgesetzes vom 19.12.1974 (GBl. I Nr. 62 S. 575).

15.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 22 Abs. 2 Ziff. 2 des Devisengesetzes vom 19. 12.1973 (GBl. I Nr. 58 S. 574).

16.

§ 9 der Verordnung vom 17. Mai 1956 zur Verbesserung der Behandlung, von Geschwulsterkrankungen (GBl. I Nr. 54 S. 477) erhält folgende Fassung:

„§ 9

Wer als Arzt Geschwulsterkrankungen behandelt, ohne nach § 2 berechtigt zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung bestraft.“

17.

(a) § 11 des Sprengmittelgesetzes vom 30. August 1956 (GBl. I Nr. 80 S. 709) erhält folgende Fassung:

»§ 11

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den zu diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt

b) die Durchführung der nach § 5 angeordneten Maßnahmen verhindert oder erschwert, sie nicht oder ungenügend durchführt, geforderte Auskünfte unrichtig, unvollständig oder nicht gibt oder eine dieser Handlungen als Verantwortlicher duldet kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, dem Leiter der Obersten Bergbehörde oder den Leitern der Bergbehörden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der im Abs. 3 genannten Organe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“

b) Die §§ 7 bis 10 und 12 werden gegenstandslos.

18.

§ 15 der Verordnung vom 6. September 1956 über die Verleihung akademischer Grade (GBl. I Nr. 83 S. 745) erhält folgende Fassung:

„§ 15

Wer vorsätzlich

1. unberechtigt einen in- oder ausländischen akademischen Grad oder eine Bezeichnung führt, die den Anschein erweckt, als handele es sich um einen in- oder ausländischen akademischen Grad

2. durch falsche Angaben die Verleihung